

Stellungnahme

Überprüfung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens (EIF)

Als internationale Unternehmensgruppe begleitet die msg Kunden aus verschiedenen Branchen im gesamten Digitalisierungsprozess – von der Strategie- und Transformationsberatung über die Implementierung passender Lösungen bis hin zu Betrieb und Service. Im Bereich Public Sector verfügen wir über langjährige Erfahrung in nationalen und internationalen Digitalisierungsprojekten. Unsere Bewertungen und Empfehlungen erläutern wir daher im Folgenden anhand von ausgewählten Beispielen aus unserer Projektarbeit.

Interoperabilität sollte im EIF stärker als praktische Umsetzungsaufgabe verstanden werden – nicht nur als Sammlung technischer Standards.

Dafür braucht es konkrete *Referenzarchitekturen, maschinenlesbare Datenmodelle, klare Verantwortlichkeiten, API-/Event-Verträge, Prüfkriterien und Beschaffungsanforderungen*, die sich unmittelbar in Verwaltungsprojekten anwenden lassen.

Aus unserer praktischen Arbeit in IT-Beratungs- und Umsetzungsprojekten zeigt sich, dass Interoperabilität häufig an fehlender Harmonisierung scheitert – etwa bei Datenmapping, Registerbezügen, Datenschutzrollen, föderalen bzw. europaweit subsidiären Zuständigkeiten, Legacy-Anbindungen und KI-tauglicher Datenqualität.

Da der EIF nicht verbindlich ist und Interoperabilität zunächst zusätzlichen Abstimmungsaufwand erzeugt, müssen Entscheidungsträger durch nachweisbaren Nutzen, konkrete Anreize und nationale Kontaktpunkte stärker zur Anwendung motiviert werden.

Der EIF sollte daher zu einem handhabbaren Rahmen weiterentwickelt werden, der die Entwicklung interoperabler Fachverfahren in den Mitgliedsstaaten unterstützt. Als eine zentrale Maßnahme schlagen wir die Entwicklung domänenspezifischer Referenzarchitekturen und Referenzlösungen vor.

Frage 1 – Beibehalten oder ausbauen

„Welche Elemente der früheren EIF-Versionen sollten beibehalten oder weiter ausgebaut werden?“

Kernaussage: Beibehalten werden sollte insbesondere das Vier-Ebenen-Modell des EIF; ausgebaut werden muss seine Übersetzung in konkrete, wiederverwendbare Projektartefakte. Das Modell ist in der Praxis hilfreich, weil es verhindert, dass Interoperabilität vorschnell als reine Schnittstellenfrage behandelt wird. Ein föderaler Datenaustausch funktioniert erst, wenn Rechtsgrundlagen, Zweckbindung, Zuständigkeiten, Datenbedeutung, Betriebsverantwortung und technische Umsetzung konsistent zusammengeführt werden.

Auf rechtlicher Ebene sollte der EIF künftig Muster für behördenübergreifende Datenfreigaben bereitstellen, etwa ein Data Sharing & Accountability Sheet. In sicherheitsnahen Bereichen wie Datenaustausch zwischen Ausländerbehörden oder polizeilichen Stellen wären darin Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Rollen, Schutzbedarf, Protokollierung, Löschfristen und Verantwortlichkeit in einem prüfbareren Format zu dokumentieren. Damit würde Datenschutz nicht nachträglich als Bremse, sondern von Beginn an als Teil des Interoperabilitätsdesigns behandelt.

Auf organisatorischer Ebene sollte der EIF die Governance integrierter öffentlicher Dienste präziser beschreiben durch die organisatorische Verantwortung für Datenprodukte, Register, Schnittstellenqualität, Versionierung, Betrieb und fachliche Freigabe. Rollen wie Data Steward, Registerverantwortliche, API Product Owner, fachliche Produktverantwortliche und Schnittstellenverantwortliche sollten deshalb als wiederverwendbare Rollenbilder beschrieben werden.

Auf semantischer Ebene sollten SEMIC Core Vocabularies und vergleichbare europäische Bausteine beibehalten, aber anschlussfähig gemacht werden zu nationalen Standards wie beispielsweise XÖV und FIM in Deutschland. Konkrete Anwendungsfelder sind Statistik- und Registerdaten beim Statistischen Bundesamt und dem Bundesverwaltungsamt oder Fahrzeug- und Mobilitätsdaten bei Kraftfahrtbundesamt und dem Bundesministerium für Verkehr sowie strukturierte Antrags- und Nachweisdaten in Förderverfahren.

Auf technischer Ebene sollte der EIF bewährte europäische Bausteine beibehalten, etwa für elektronische Identitäten, sichere Zustellung, das Once-Only-Prinzip und wiederverwendbare digitale Komponenten. Gleichzeitig sollten diese Bausteine künftig nicht nur beschrieben, sondern durch konkrete Referenzlösungen ergänzt werden.

Projektteams benötigen vor allem praxistaugliche Muster für Schnittstellen, Ereignismeldungen, Authentifizierung, Rollen- und Rechtekonzepte, Protokollierung, Testdaten, Bereitstellung und spätere Ablösung von Systemen. Solche Muster würden Verwaltungen helfen, interoperable Lösungen nicht in jedem Vorhaben neu zu entwerfen, sondern auf geprüfte und wiederverwendbare Ansätze zurückzugreifen.

Beispiele wie Großkundenschnittstellen des Kraftfahrt-Bundesamtes, Online-Portale des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Datenplattformen des Umweltbundesamtes, Cloud-Mindeststandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder Plattformleistungen des Informations-technikzentrums Bund zeigen, dass der größte praktische Nutzen dort entsteht, wo der EIF konkrete technische Orientierung für reale Verwaltungsprojekte bietet.



Folgerungen für den EIF:

Aus dieser Antwort ergibt sich insbesondere Konkretisierungsbedarf bei den EIF-Empfehlungen zu Wiederverwendung, offenen Standards, Datenportabilität sowie Sicherheit und Datenschutz. Diese sollten künftig stärker mit prüfbaren Mindestartefakten hinterlegt werden, etwa Rollenklärung, Datenmodell, Schnittstellenbeschreibung, Qualitätsregeln, Testdaten sowie Betriebs- und Ablösekonzept.

Frage 2 – Größte Umsetzungshindernisse

„Was sind die größten Hindernisse für die Umsetzung des EIF auf EU-, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene?“

Kernaussage: Die größten Hindernisse für die Umsetzung des EIF liegen nicht im fehlenden Bekenntnis zu Interoperabilität, sondern in den institutionellen Kosten, Risiken und Unklarheiten ihrer praktischen Herstellung. Interoperabilität bedeutet *zunächst mehr Aufwand*: Behörden müssen sich über Zuständigkeitsgrenzen hinweg abstimmen, Begriffe und Datenmodelle harmonisieren, Rechts- und Datenschutzfragen klären, Altsysteme anschließen und eigene Projektprioritäten mit externen Abhängigkeiten synchronisieren. Da der EIF nicht verbindlich ist, braucht es eine deutlichere Nutzen- und Anreizlogik.

Ein besonders sichtbares Hindernis ist der *föderale Informationsaustausch* in sicherheitsnahen Domänen. Im Zusammenspiel von Bundeskriminalamt, Landeskriminalämtern und Landespolizeien werden Lagebilder, Personen-, Fall-, Objekt- und Ereignisdaten benötigt, die rechtlich, organisatorisch und technisch unterschiedlich geprägt sind. Die Hürde liegt selten nur in der Schnittstelle, sondern in verschiedenen Schutzbedarfen, Zuständigkeiten, Datenmodellen, Freigabeprozessen, Betriebsmodellen und Reifegraden. Der EIF sollte solche *Domänen als Musterfälle* für ein föderales Daten- und Ereignismodell aufnehmen und insbesondere die Anbindung an europaweite Systeme strukturiert vorgeben.

Vergleichbare Hürden zeigen sich in Migrations- und Registerketten, etwa zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundespolizei, Ausländerbehörden und damit verwandten Prozessen. Dort müssen Identitäten, Statusereignisse, Nachweise, Entscheidungen und Folgeprozesse konsistent übergeben werden.

Hindernisse entstehen durch Medienbrüche, uneinheitliche Status- und Nachweismodelle, Zweckbindungsfragen, Legacy-Anbindung und unklare Verantwortlichkeiten für Datenqualität. Ein EIF, der solche Registerereignisse als wiederverwendbare Muster beschreibt, würde den Sprung von Leitlinie zu Umsetzung deutlich erleichtern.

Interoperabilität scheitert hier an *Semantik, Metadaten, Qualitätsregeln, API-Fähigkeit* und unterschiedlicher *Betriebsverantwortung*.

Hinzu kommt eine Governance- und Beschaffungsdimension: EU-Zeitpläne, Spezifikationen und Schnittstellen entwickeln sich häufig über längere Zeiträume weiter; nationale Behörden müssen aber früh planen, finanzieren und entwickeln. Wiederholte Verschiebungen oder Änderungen schwächen das Vertrauen in Planungen und führen dazu, dass knappe Ressourcen auf kurzfristig verbindlichere Vorhaben gelenkt werden. Gleichzeitig erzeugt Beschaffung neue Insellösungen, wenn OpenAPI/AsyncAPI, Datenexport, Testdaten, Versionierung, Auditierbarkeit, Exit-Fähigkeit und Datenportabilität nicht als *prüfbare Qualitätsmerkmale* vorgegeben werden.



Folgerungen für den EIF:

Aus den dargestellten Umsetzungshindernissen ergibt sich insbesondere Überarbeitungsbedarf in den EIF-Bereichen Governance, organisatorische Abstimmung, semantische Harmonisierung und technische Interoperabilität. Dort sollten typische Umsetzungshürden konkreter adressiert werden, etwa uneinheitliche Statusmodelle, unklare Datenverantwortung, föderale Zuständigkeiten, Altsysteme, wechselnde europäische Spezifikationen und fehlende Schnittstellenmuster.

Frage 3 – Zusätzliche Leitfäden

„Welche zusätzlichen Leitfäden würden eine systematischere Einführung erleichtern?“

Kernaussage: Der künftige EIF sollte nicht nur Grundsätze formulieren, sondern Behörden einen praktisch nutzbaren Umsetzungsbaukasten an die Hand geben. Benötigt werden konkrete Leitfäden, Vorlagen und Prüfkriterien, mit denen Interoperabilität in Fachverfahren, Ausschreibungen, Architekturentscheidungen und Projekten unmittelbar umgesetzt werden kann. Nur so wird aus einem freiwilligen europäischen Rahmen ein wirksames Instrument für die digitale Verwaltungspraxis.

Zusätzliche Leitfäden sollten den Europäischen Interoperabilitätsrahmen stärker von einer strategischen Orientierungshilfe zu einem praktisch nutzbaren Umsetzungsrahmen weiterentwickeln. Dafür reicht es nicht, Grundsätze wie Wiederverwendbarkeit, Offenheit oder Nutzerzentrierung abstrakt zu beschreiben. Behörden und Projektteams benötigen konkrete Hilfsmittel, die sie unmittelbar in Fachverfahren, Ausschreibungen, Architekturentscheidungen und Umsetzungsprojekten verwenden können.

Sinnvoll wäre ein europäischer *Umsetzungsbaukasten für Interoperabilität*. Dieser sollte aus praxistauglichen Vorlagen bestehen, etwa für Referenzarchitekturen, Datenmodelle, Schnittstellenbeschreibungen, Ereignismeldungen, Rollen- und Rechtekonzepte, Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, Testdaten, Qualitätsregeln und Beschaffungsklauseln. Damit würde der Rahmen nicht verbindlicher im rechtlichen Sinne, aber deutlich wirksamer in der praktischen Anwendung. Behörden müssten Interoperabilität nicht in jedem Vorhaben neu interpretieren, sondern könnten auf geprüfte und wiederverwendbare Muster zurückgreifen.

Besonders hilfreich wären domänenspezifische Leitfäden für typische Verwaltungsketten. Dazu zählen etwa der föderale Informationsaustausch im Polizeibereich, Migrations- und Registerprozesse, Gesundheitsdatenzugänge, Statistik- und Registermodernisierung, Umwelt- und Geodaten, Mobilitäts- und Infrastrukturdaten sowie Förder- und Nachweisverfahren. Gerade in solchen Bereichen entstehen Interoperabilitätsprobleme nicht an einer einzelnen Schnittstelle, sondern im Zusammenspiel von Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Datenbedeutungen, Datenschutz, Altsystemen und organisatorischer Verantwortung.

Ein Leitfaden für den polizeilichen Informationsaustausch könnte beispielsweise beschreiben, wie Fall-, Personen-, Objekt- und Ereignisdaten föderal ausgetauscht werden können, welche Schutzbedarfe zu berücksichtigen sind, wie Zugriffe protokolliert werden und wie Daten für Lagebilder oder analytische Auswertungen nutzbar bleiben. Ein Leitfaden für Migrations- und Registerketten könnte Muster für Statusdaten, Nachweise, Identitätsabgleiche, Prozessübergaben und Ereignismeldungen enthalten. Für Gesundheits-, Umwelt- oder Statistikdaten wären insbesondere Metadaten, Datenqualität, Pseudonymisierung, kontrollierte Datenzugänge und Anschlussfähigkeit an europäische Datenräume entscheidend.

Neben solchen fachlichen Leitfäden sollte der künftige EIF ein *Reifegradmodell* enthalten. Dieses sollte Behörden ermöglichen, den Stand ihrer Interoperabilität selbst zu bewerten: Sind die Rechtsgrundlagen geklärt? Gibt es gemeinsame Datenmodelle? Sind Verantwortlichkeiten benannt? Sind Schnittstellen dokumentiert und testbar? Können Daten sicher, nachvollziehbar und wiederverwendbar genutzt werden? Ein solches Modell würde Interoperabilität messbarer machen und helfen, Risiken frühzeitig in Programmen, Architekturentscheidungen und Beschaffungen zu erkennen.

Von besonderer Bedeutung ist außerdem ein *Beschaffungsleitfaden*. Viele neue Insellösungen entstehen nicht aus fehlendem Willen zur Interoperabilität, sondern weil Ausschreibungen sie nicht konkret genug verlangen. Der EIF sollte daher Musterformulierungen und Prüfkriterien bereitstellen, etwa für offene Schnittstellen, Datenexport, Versionierung, Testbarkeit, Protokollierung, Rollen- und Rechtekonzepte, Ablösbarkeit von Systemen und Datenportabilität. Interoperabilität würde dadurch nicht erst nachträglich als Integrationsproblem sichtbar, sondern bereits bei der Vergabe als Qualitätsmerkmal berücksichtigt.

Schließlich sollten Leitfäden auch den Nutzen von Interoperabilität stärker herausarbeiten. Da der EIF nicht verbindlich ist und Interoperabilität zunächst zusätzlichen Abstimmungsaufwand erzeugt, müssen Behörden erkennen können, welchen konkreten Mehrwert sie erhalten: geringere Integrationskosten, bessere Datenqualität, weniger Medienbrüche, schnellere Umsetzung europäischer Vorgaben, bessere Nachnutzung vorhandener Lösungen und eine höhere Anschlussfähigkeit an künftige digitale Dienste. Nur wenn dieser Nutzen sichtbar wird, kann aus einem freiwilligen Rahmen ein tatsächlich wirksames Instrument für den digitalen Wandel der Verwaltung werden.



Folgerungen für den EIF:

Aus dieser Antwort ergibt sich insbesondere Ergänzungsbedarf in den EIF-Bereichen organisatorische, semantische und technische Interoperabilität sowie beim Modell integrierter öffentlicher Dienste. Diese Bereiche sollten durch konkrete Leitfäden für typische Verwaltungsketten operationalisiert werden, etwa für polizeilichen Informationsaustausch, Registerprozesse, Gesundheitsdaten, Umwelt- und Geodaten, Mobilitätsdaten sowie Förder- und Nachweisverfahren.

Frage 4 – Unterstützung des digitalen Wandels

„Wie kann der künftige EIF die nächsten Schritte beim digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltungen unterstützen?“

Kernaussage: Der künftige EIF sollte Interoperabilität als Grundlage der nächsten Digitalisierungsstufe der Verwaltung beschreiben: Once-Only, europäische Datenräume, datengetriebene Dienste, KI-Unterstützung und digitale Souveränität sind ohne belastbare rechtliche, organisatorische, semantische und technische Anschlussfähigkeit nicht nachhaltig erreichbar. Der EIF sollte diese Themen nicht als Zusatzkapitel behandeln, sondern als *Weiterentwicklung seines Kernauftrags*.

Für KI besteht ein doppelter Zusammenhang. Einerseits ist Interoperabilität Voraussetzung für verantwortungsvolle KI in der Verwaltung: Modelle und Assistenzsysteme benötigen klare Datenherkunft, maschinenlesbare Semantik, Metadaten, Qualitätskennzeichen, Rechte- und Rollenmodelle, Audit-Logs, Testdaten und menschliche Freigabe.

Andererseits kann KI selbst Interoperabilität unterstützen, etwa durch Schema-Mapping, Erkennung semantischer Dubletten, Datenqualitätsprüfung, Testfallgenerierung, Migrationsanalyse, Schnittstellendokumentation und Konformitätsprüfungen. KI kann Heterogenität überbrücken, ersetzt aber nicht die fachliche Verantwortung für Bedeutung, Qualität und Nutzung von Verwaltungsdaten.

Der EIF sollte deshalb ein Kapitel AI-ready interoperability enthalten. Für Statistik und Registermodernisierung hieße das: Identifikatoren, Metadaten, Datenqualitätsmetriken und Änderungsereignisse so zu standardisieren, dass Once-Only, Bürokratieabbau und KI-gestützte Auswertungen möglich werden. Für polizeiliche Lagebilder hieße es: Datenobjekte, Schutzbedarfe, Herkunft, Berechtigungen und Such-/Analyseprotokolle nachvollziehbar zu modellieren. Für Gesundheitsdatenräume hieße es: Pseudonymisierung, sichere Auswertungsumgebungen und Metadatenkataloge als Interoperabilitätsanforderungen zu verstehen.

Auch Umwelt-, Mobilitäts- und Förderdomänen zeigen, wie der digitale Wandel vom EIF profitieren kann. Umwelt- und Geodaten brauchen standardisierte Zeit-/Raumbezüge, Qualitätskennzeichen und Datenpublikationsmuster; Mobilitäts- und Infrastrukturdaten benötigen verlässliche Schnittstellen zwischen Registern, Betreibern und Echtzeitdaten; Förderverfahren brauchen strukturierte Anträge, Nachweisobjekte, Registerabgleiche und Statusereignisse statt dokumentenlastiger Prüfungen. In allen Fällen wird Digitalisierung erst dann skalierbar, wenn Daten als wiederverwendbare, qualitätsgesicherte Verwaltungsressourcen behandelt werden.

Digitale Souveränität sollte der EIF konsequent als Interoperabilitätsfrage operationalisieren. Souveränität entsteht nicht allein durch europäischen Betrieb, sondern durch offene Standards, portable Daten, austauschbare Komponenten, nachvollziehbare Schnittstellen, Open-Source-Optionen, Exit-Szenarien, Kryptografie-/Identitätsanforderungen und Anschlussfähigkeit an europäische Cloud- und Datenraumstrukturen. Nationale Plattformansätze (etwa bei ITZBund, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, PLAIN/KIPITZ oder Bundesdruckereinrichtungen) können hierfür Andockpunkte sein, wenn sie über gemeinsame EIF-Muster mit europäischen Governance- und Monitoringstrukturen verbunden werden.



Folgerungen für den EIF:

Aus den Ausführungen zum digitalen Wandel ergibt sich insbesondere Erweiterungsbedarf bei den EIF-Empfehlungen zu semantischer und technischer Interoperabilität, Datenqualität, Sicherheit, Datenschutz und Datenportabilität. Dort sollte konkreter beschrieben werden, welche Anforderungen Verwaltungsdaten erfüllen müssen, damit sie für Automatisierung, Datenräume und verantwortungsvolle künstliche Intelligenz nutzbar sind.

Frage 5 – Vorgeschlagene Änderungen und Verbesserungen

„Welche Änderungen / Verbesserungen würden Sie für den künftigen EIF vorschlagen?“

Kernaussage: Für den künftigen Europäischen Interoperabilitätsrahmen sollten fünf Verbesserungen priorisiert werden, die keine neuen Rechtspflichten schaffen, den freiwilligen Rahmen aber deutlich handhabbarer und wirksamer machen. Entscheidend ist, dass der EIF nicht nur Prinzipien beschreibt, sondern Verwaltungen, Fachbereichen und Projektteams konkrete Hilfsmittel für Umsetzung, Beschaffung, Datenqualität, Schnittstellen, Governance und den Einsatz neuer Technologien bereitstellt.

1. Umsetzungsbaukasten: Interoperabilität muss in konkrete Projektartefakte übersetzt werden

Der EIF sollte um anpassbare Projektvorlagen, Rollenmodelle, Muster für Daten- und Schnittstellenvereinbarungen, Prüflisten, Testdaten, Sicherheitsmindestanforderungen und Beschaffungsklauseln ergänzt werden. Dadurch müssten Projektteams nicht in jedem Vorhaben neu interpretieren, was Interoperabilität konkret bedeutet, sondern könnten auf geprüfte und wiederverwendbare Arbeitsmittel zurückgreifen.

2. Referenzarchitekturen: Wiederkehrende Verwaltungsabläufe sollten nicht jedes Mal neu entworfen werden

Der EIF sollte domänenspezifische Referenzarchitekturen und Referenzlösungen bereitstellen. Wiederkehrende Muster wie Registerabfragen, Statusmeldungen, Nachweisobjekte, Fachportal-Schnittstellen, Datensatzkataloge, geschützte Auswertungsumgebungen oder Betreiber-Schnittstellen sollten als nachvollziehbare Referenzmuster verfügbar sein. Geeignete erste Anwendungsfelder sind polizeilicher Informationsaustausch, Migrations- und Registerprozesse, Gesundheitsdaten, Umwelt- und Geodaten, Mobilitäts- und Infrastrukturdaten sowie Förder- und Nachweisverfahren.

3. Nutzen- und Anreizlogik: Freiwillige Interoperabilität braucht einen sichtbaren Mehrwert

Interoperabilität erzeugt zunächst zusätzlichen Aufwand, weil Behörden Zuständigkeiten, Datenmodelle, Schnittstellen, Datenschutzfragen und Betriebsverantwortung gemeinsam klären müssen. Dieser Aufwand wird nur getragen, wenn der Nutzen sichtbar wird. Ein Reifegradmodell sollte daher nicht nur den Stand der Interoperabilität bewerten, sondern auch konkrete Risiken und Nutzen ausweisen: geringere Integrationskosten, schnellere Umsetzung digitaler Dienste, bessere Datenqualität, weniger manuelle Prüfung, höhere Wiederverwendbarkeit, geringere Herstellerabhängigkeit und robustere Umsetzung europäischer Vorgaben.

4. Beschaffung und Governance: Interoperabilität muss vor Projektbeginn verbindlich mitgedacht werden

Der EIF sollte Interoperabilität früher in Beschaffung, Architektur-entscheidungen und nationaler Koordination verankern. Aus-schreibungen sollten prüfbare Anforderungen an offene Schnittstellen, Datenexport, Versionierung, Protokollierung, Testbarkeit, Ablösbarkeit von Systemen, Datenportabilität, Authentifizierung, Rollen- und Rechtekonzepte sowie klare Schnittstellen- und Datenverantwortung enthalten. Architekturfreigaben sollten neben funktionalen Anforderungen auch Wiederverwendbarkeit, semantische Anschlussfähigkeit, Sicherheits- und Datenschutzdesign sowie Betriebsverantwortung prüfen. Nationale Kontaktpunkte sollten dabei stärker als Übersetzer zwischen europäischem Rahmen, nationaler Governance und Fachdomänen wirken.

5. Daten, KI und Souveränität: Der EIF muss maschinenlesbare Verwaltung ermöglichen

Der EIF sollte gezielt um Hilfen für maschinenlesbare Semantik, künstliche Intelligenz und digitale Souveränität ergänzt werden. Benötigt werden Zuordnungshilfen zwischen europäischen, nationalen und domänenspezifischen Datenmodellen, etwa für Person, Organisation, Adresse, Nachweis, Ereignis, Status, Ort und Zeit. Für künstliche Intelligenz sollte der EIF Mindestanforderungen an Metadaten, Datenqualität, fachlich geprüfte Referenz- und Testdaten, Nachvollziehbarkeit, Protokollierung und Modell-Governance beschreiben. Für digitale Souveränität sollten offene Standards, portable Daten, austauschbare Komponenten, europäische Betriebsoptionen, Open Source und realistische Ablöseszenarien bewertbar gemacht werden.

Ansprechpartner



Werner Achtert
Executive Business Consultant
Public Sector
werner.achtert@msg.group



Björn May
Bereichsleitung
Public Sector
bjoern.may@msg.group